

Unsere Kindertages- einrichtungen



Kindergarten Kirchgasse



Kindergartenordnung

für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kuchen

(ab 01.01.2024)

Die Gemeinde Kuchen betreibt für in Kuchen gemeldete & wohnhafte Kinder derzeit vier Kindertageseinrichtungen:

Den zweigruppigen **SBI Kindergarten** in der Neckarstr. 68, den eingruppigen **Kindergarten Kirchgasse** in der Kirchgasse 9, den eingruppigen **Naturkindergarten** Im Pferchgraben 2 sowie den zweigruppigen **Kindergarten in der Schule** in der Staubstr. 13.

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien sowie die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 1.2 Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 1.3 Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen“ (Kita-Gebührensatzung) erhoben.

2. Aufnahme

- 2.1 Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest.
- 2.2 Im SBI-Kindergarten, Kindergarten Kirchgasse und dem Kindergarten in der Schule werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. In den Naturkindergarten, werden nur Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, wenn sie windelfrei sind und soweit Plätze vorhanden sind.
Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2.3 Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- 2.4 Die Eltern erklären sich mit der Abgabe des Antragsformulars zur Aufnahme des Kindes bereit, dem Eingewöhnungskonzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu zustimmen und es zu unterstützen. Für die Eingewöhnung sind im Regelfall bis zu 4 Wochen vorgesehen. Kürzere oder längere Eingewöhnungen werden von der Leitung nach pädagogischem Ermessen festgelegt.
- 2.4 Die Leiterin regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat (Anlage 1) festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.
- 2.5 Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9) und die Pflichtimpfung nach dem Masernschutzgesetz, welche am 01.03.2020 in Kraft getreten ist.
- 2.6 Die schriftliche Zusage des Trägers zum Beginn des Betreuungsverhältnisses gem. § 3 Abs. 1 der Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Kuchen erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3) und nach Unterzeichnung des Antragsbogens und der Erklärung (Anlagen 4 und 5).

4. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- 4.3 Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungszeiten:

<u>SBI-Kindergarten</u>		
Regelmodul:	Montag bis Freitag Montag bis Donnerstag	jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie jeweils von 13.30 bis 16.00 Uhr
30-Stunden-Modul:	Montag bis Donnerstag Freitag	7.30 bis 13.30 Uhr. 7.00 bis 13.00 Uhr.
Ganztagesmodul:	Montag - Donnerstag Freitag	7.00 bis 16.00 Uhr, 7.00 bis 13.00 Uhr.
<u>Kindergarten in der Schule</u>		
Verlängerte Öffnungszeit 1 (30 h):	Montag bis Freitag	07.30 bis 13.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit 2 (34 h):	Montag bis Donnerstag Freitag	7.30 bis 14.30 Uhr 7.30 bis 13.30 Uhr
<u>Naturkindergarten</u>		
	Montag bis Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr (Abholung ab 13.30 Uhr flexibel)

Kindergarten Kirchgasse

Halbtagsmodul:	Montag bis Donnerstag Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr 8.00 bis 13.00 Uhr
Flexible Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	jeweils von 07.30 bis 08.00 Uhr

- 4.4 Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen.
- 4.5 Die Kinder sind pünktlich und nicht vor oder nach den bekannt gegebenen Abholzeiten abzuholen. Für zu spät abgeholte Kinder gilt § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen.
- 4.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Kindertageseinrichtung ausnahmsweise geschlossen.
- 4.7 Muss die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder sonstiger dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- 4.8 Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Essensgeld

Werden in der Kindertageseinrichtung Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren gemäß der Kita-Gebührensatzung ein Essensgeld erhoben. Das Essensgeld beträgt 3 €/ Mahlzeit. Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich das Essensgeld um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung bis spätestens ... (individuelle Regelung des Kindergartens) vorliegt.

6. Aufsicht

- 6.1 Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung bzw. im Naturkindergarten am Treffpunkt am Kuchener Friedhof und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichts-

pflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze (Anlage 5a, 5b).

7. Versicherungen

- 7.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr.8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste u.dgl.).
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Kindertageseinrichtung **unverzüglich** gemeldet werden.
- 7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u.U. die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen, u.ä.
- 8.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Mitgliedes der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit i.S. des § 34 Infektionsschutzgesetzes (z.B. Cholera, Diphtherie, Masern, Meningokokken-Infektion, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentöpel, Tuberkulose, Typhus abdominalis, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss dem Kindergarten sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle **ausgeschlossen**.
- 8.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

9. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.März 2008 (Anlage 1)).

10. Verbindlichkeit

- 10.1 Teil dieser Kindergartenordnung ist auch das jeweilige pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung.

10.2 Diese Kindergartenordnung inklusive den pädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Antragsbogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

11. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Kindergartenordnungen früherer Fassungen ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:
Kuchen, 06.11.2023

Bernd Rößner
Bürgermeister

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (K. u. U. S.81, GABl. S. 170)

1. Allgemeines
 - 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
 - 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
 - 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
2. Bildung des Elternbeirats
 - 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
 - 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
 - 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
 - 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
 - 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
 - 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Aufgaben des Elternbeirats
 - 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
 - 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.
4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung
 - 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
 - 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und
Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Bekanntmachung vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.6/3 (K. u.
U. S. 96, GABI. S. 167)

1. Allgemeines
 - 1.1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
 - 1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
 - 1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (KinderRichtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4.-6. Lebenswoche
U4: 3.-4. Lebensmonat
U5: 6.-7. Lebensmonat
U6: 10.-12. Lebensmonat
U7: 21.-24. Lebensmonat
U8: 3,5-4 Lebensjahre
(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)
 - 1.4. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
 - 2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorge berechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
 - 2.2. Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
 - 2.3. Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1. Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung.
- 3.2. Spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
- 3.3. Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2. Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Wurde am _____

Von mir auf Grund des § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U ____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durchgeführt.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

Stempel der Ärztin/ des Arztes

Anlage 4

Erklärung zu übertragbaren Krankheiten

1. Ich, _____ (Name, Vorname) versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Das in der Wohngemeinschaft o.g. Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel, Ziegenpeter-, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten,...) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

2. Von der Kindergartenleitung wurde ich darauf hingewiesen, dass die Erzieherin die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Erziehungsberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten allein verantwortlich sind.
3. Die Kindergartenordnung und der Elternbrief wurden mir bei der Anmeldung ausgehändigt und in der jeweiligen Fassung durch meine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 5

Antragsbogen

1. Angaben über das Kind

Name:	Vorname:
geb. am:	in:
Konfession:	Staatsangehörigkeit:
Wohnort und Straße:	
Telefon:	
Aufnahme am:	Abgang am:
Hausarzt des Kindes:	Name:
Anschrift:	
Telefon:	
Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist:	

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten

Name des Vaters:	
Beruf:	Konfession:
	Staatsangehörigkeit:
Wohnort und Straße:	
Arbeitsstätte:	
Name der Mutter:	
Beruf:	Konfession:
	Staatsangehörigkeit:
Wohnort und Straße:	
Arbeitsstätte:	
In Notfällen telefonisch zu erreichen:	

Privat:	am Arbeitsplatz:
E-Mail:	

3. Weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren:

Anzahl der Kinder:	
Vorname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:

4. Überstandene Krankheiten (zutreffendes unterstreichen)

Masern – Keuchhusten – Scharlach – Diphtherie – Übertragbare Kinderlähmung - Mumps – Röteln – Windpocken

Sonstige Krankheiten: _____

5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus: 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____

Sonstige Impfungen: _____

Diphtherie: _____

6. Einhaltung von Regelungen

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kindergartenordnung nebst pädagogischem Konzept der Kindertageseinrichtung sowie die Kita-Gebührensatzung zur Kenntnis genommen habe und mich zur Einhaltung derer verpflichte. Mir ist bewusst, dass Änderungen vorgenommen werden können.

7. Richtigkeit der Daten

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, dass die von mir getätigten Angaben gegenüber dem Kindergartenträger der Vollständigkeit und Richtigkeit entsprechen.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Einverständniserklärung für die Einrichtung - Begleitperson

Ich/Wir _____ (Name, Vorname) erkläre/n, dass mein(e)/
unser(e) Sohn/ Tochter

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/ unserem Auftrag von der Einrichtung
abgeholt werden kann:

Begleitperson 1:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Begleitperson 2:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Eingang in der Kindertageseinrichtung am
_____ (Datum)

Stempel der Kindertageseinrichtung

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die
personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils
oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall
genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung für die Einrichtung – Alleiniger Nachhauseweg

Ich/Wir _____ (Name, Vorname) erkläre/n, dass mein(e)/
unser(e) Sohn/ Tochter

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Ich/ wir erkläre/n, dass mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter von mir/ uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage/n ich/ wir Sorge, dass mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter zu verlangen.

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

Eingang in der Kindertageseinrichtung am
_____ (Datum)

Stempel der Kindertageseinrichtung

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 6

Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühr gemäß Kita-Gebührensatzung

An das
Bürgermeisteramt Kuchen
Marktplatz 11
73329 Kuchen

SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7473300000113097

Mandatsreferenz: _____

Hiermit ermächtige ich

Name, Vorname	
Anschrift	

die Gemeinde Kuchen,

- einmalig eine Zahlung
- wiederkehrende Zahlungen: Art: _____
BZ: _____

Von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschriftmandat einzuziehen.
Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kuchen auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6.1

Ermächtigung zum Einzug der Essensgebühr gemäß Kita-Gebührensatzung

An das
Bürgermeisteramt Kuchen
Marktplatz 11
73329 Kuchen

SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7473300000113097

Mandatsreferenz: _____

Hiermit ermächtige ich

Name, Vorname	
Anschrift	

die Gemeinde Kuchen,

- einmalig eine Zahlung
- wiederkehrende Zahlungen: Art: _____
BZ: _____

Von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschriftmandat einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kuchen auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LDSG)

1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) nur zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

2. Die in Nr. 3 aufgeführten Datenarten werden für folgende Zwecke benötigt:
 - Führung der Kindergarten-Kartei
 - Führung einer Anwesenheitsliste
 - Abrechnung von Elternbeiträgen

3. Datenarten:

siehe Aufnahmebogen (Anlage 4)
und Einzugsermächtigung (Anlage 6)

4. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

5. Die Verweigerung der Einwilligung hat zur Folge, dass die Gemeinde ihren Aufgaben als Kindertagenträger nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Eine Entscheidung über die Kindertagenaufnahme bleibt vorbehalten.

Hiermit willige ich/wir

Name, Vorname	
Anschrift	

ein, dass die Daten der Nr. 3 aufgeführten Arten zum Zweckes der Aufnahme und Betreuung meines/ unseres Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kuchen erhoben und verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift